

STELLUNGNAHME

zu den Richtlinienentwürfen des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ vom 19.10.2022

Berlin, 29.11.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Richtlinienentwürfe des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ vom 19.10.2022 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die anspruchsvollen Energieeffizienz- und Klimaziele bedingen die Notwendigkeit, in den kommenden Jahren und Jahrzehnten massiv in die energetische Sanierung von bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden zu investieren. Die kommunalen Unternehmen bieten vielfältige Produkte und Dienstleistungen im Kontext der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden sowie der klimafreundlichen Energieversorgung von Neubauten an. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - als zentrales Förderinstrument für das energetische Bauen und Sanieren - ist für diese Geschäftsfelder von zentraler Bedeutung, weil die Förderanreize maßgeblich die Kalkulationsbasis und Wirtschaftlichkeit der unterschiedlichen Produkte und Dienstleistungen beeinflussen.

Gleichzeitig betrifft die BEG die kommunalen Unternehmen auch als Betreiber der unterschiedlichen Infrastrukturen zur Strom-, Gas- und Wärmeversorgung. Die Stadtwerke bewirtschaften ca. 803.000 km Stromverteilnetze, ca. 339.000 km Gasverteilnetze sowie ca. 24.000 km Wärmenetze¹ und verfügen über hohe Marktanteile in der Belieferung mit Strom, Gas und Wärme. Die Förderanreize der BEG haben beträchtliche Auswirkungen auf die Struktur der Energienachfrage und folglich auf den Betrieb sowie auch die Investitions- und Weiterentwicklungserfordernisse der Strom-, Gas- und Wärmenetze. Hierzu gehören bspw. die für die zunehmende Elektrifizierung der Wärme und Mobilität erforderlichen Ertüchtigungen des Stromnetzes, die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Gasnetzinfrastruktur in Richtung Wasserstoff-Readiness sowie der Aus- und Umbau der Wärmenetze.

¹ VKU – Zahlen, Daten, Fakten 2021.

Positionen des VKU in Kürze

- › Für den Anschluss an ein Wärmenetz sollen die technischen Anforderungen an einen EE-Anteil oder an den Primärenergiefaktor entfallen. Der VKU begrüßt dies ausdrücklich.
- › Der VKU mahnt eine technologieoffene Ausgestaltung der BEG an: Dies bezieht sich sowohl auf die Definition der „Abwärme“ sowie auf den Einsatz von Wasserstoff in Brennstoffzellenheizungen.
- › Der neue Fördertatbestand zur provisorischen Heiztechnik ist zu begrüßen. Der Tatbestand sollte allerdings auf sämtliche Kosten generalisiert und auf einen Förderzeitraum von fünf Jahren ausgeweitet werden.

Stellungnahme

Zur Förderrichtlinie Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Zu Ziffer 3 Buchstabe o) - Unvermeidbare Abwärme

Regelungsvorschlag:

“Unvermeidbare Abwärme” ist Wärme, die als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor (etwa IT-Rechenzentren etc.) anfällt und die ungenutzt in Umgebungsluft oder Wasser abgeleitet werden würde. Sie gilt als unvermeidbar, wenn diese im Produktionsprozess nicht nutzbar ist.

Begründung:

Der Begriff “Abwärme” wird bereits in der Förderrichtlinie zur Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) definiert. Die Definition nach Ziffer 3 o) des vorliegenden Förderrichtlinien-Entwurfes unterscheidet sich von der Definition nach BEW vor allem dadurch, dass Wärme aus der thermischen Verwertung von Abfall ausgeschlossen werden soll. Die Abweichung ist weder nachvollziehbar, noch relevant für BEG-Fördertatbestände: Ein Mindestanteil von Erneuerbaren Energien und / oder unvermeidbarer Abwärme wird nur für Ziffer 3.7 (Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes) gefordert. Abwärme aus Anlagen zur thermischen Verwertung wird allerdings in der Regel in die Netze der städtischen Fernwärme, und nicht in Gebäudenetze, eingespeist. Um Konsistenz zur BEW-Förderrichtlinie zu schaffen, ist Satz 3 zu streichen.

Zu Ziffer 5.3 Buchstabe i) – Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt

Regelungsvorschlag:

Gefördert werden im Zusammenhang mit einer geförderten Anlage zur Wärmeerzeugung nach Nummer 5.3 Buchstaben a bis g die Mietkosten für eine provisorische Heiztechnik nach einem Heizungsdefekt. Die Kosten werden ab Antragsstellung höchstens für eine Mietdauer von fünf Jahren gefördert.

Begründung:

Der VKU begrüßt die Einführung des zusätzlichen Fördertatbestandes, um den temporären Einsatz von provisorischer Heiztechnik zu unterstützen. Der temporäre Einsatz kann beispielsweise dann erfolgen, wenn der Anschluss an ein Wärmenetz zwar geplant, aber absehbar, d.h. innerhalb weniger Jahre, nicht möglich ist. Dieser Fall wird bspw. im gemeinsamen BMWK / BMWSB - Konzeptpapier zur Umsetzung der geplanten "65 % EE"-Vorgabe für neue Heizungen ab 2024 ausführlich erläutert. Laut dem Konzeptpapier soll im Falle eines Heizungsausfalls für eine Übergangsdauer von bis zu fünf Jahren der (erneute) Einbau und Betrieb konventioneller Heiztechnik möglich sein, ehe danach der Anschluss an ein Wärmenetz erfolgt. Durch die Verlängerung der Förderdauer von einem auf fünf Jahre soll Konsistenz zur geplanten "65 % EE"-Vorgabe geschaffen werden.

Gleichwohl ist der Ein- und Ausbau von Heiztechnik innerhalb weniger Jahre mit zusätzlichen Kosten, bspw. zusätzliche Kosten / Aufwand für den Ausbau, Kapitalkosten für die Anlage sowie Prüfung, Zwischenlagerung und Logistik (um die Mehrfachnutzung der Anlagen sicherzustellen), für den Anbieter eines solchen Geschäftsmodells verbunden. Die vollständige Weiterreichung der zusätzlichen Kosten an den Kunden gefährdet die Akzeptanz des eigentlich politisch gewünschten Geschäftsmodells. Um die unterschiedlichen Kostenpositionen generell abzudecken, sollte der Begriff "Mietkosten" durch den Begriff "Kosten" ersetzt werden.

Zu Ziffer 3.5.1 – Brennstoffzellenheizungen

Regelungsvorschlag:

Die Brennstoffzellen-Heizsysteme dürfen ausschließlich mit klimaneutralem Wasserstoff betrieben werden. Kosten für die Herstellung des Wasserstoffes sind nicht förderfähig (z. B. Kosten für Elektrolyseure).

Begründung:

In der Hochlaufphase der Wasserstofftechnologie sollte es mehr darum gehen, Technologie-, Infrastruktur- und Skaleneffekte anzureizen. Mindestens sollte daher die Definition auf klimaneutral hergestellten Wasserstoff ausgeweitet werden. Die Einengung auf die eng gefasste Definition von grünem Wasserstoff bremst die Etablierung der erforderlichen Infrastrukturen unnötig stark aus.

Zu Ziffer 5.4 Heizungsoptimierung

Regelungsvorschlag

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden bzw. bei Nichtwohngebäuden mit höchstens 1.000 Quadratmetern beheizter Fläche, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird.

Begründung:

Die Förderung von der unter Ziffer 5.4. benannten Maßnahmen zur Heizungsoptimierung sollte auch in Bestandsgebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten gelten. Dies ist bedeutsam, weil weniger Ein- oder Zweifamilienhäuser, sondern vielmehr "größere" Mehrfamilienhäuser an die Fernwärme angeschlossen sind. Die Absenkung der Netztemperaturen stellt für viele erneuerbare Energien, z. B. Solarthermie oder Großwärmepumpen wichtige Voraussetzungen dar, um die erneuerbar erzeugte Wärme effizient in die Netze einzubinden. Dies kann aber nur dann erfolgen, wenn gebäudeseitige Maßnahmen, wie z. B. der Einbau von Flächenheizungen, erfolgen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Simone Käske
stellv. Bereichsleiterin/Fachgebietsleiterin Energieeffizienz
Fachgebietsleiterin Energieeffizienz
Telefon: +49 30 58580-184
E-Mail: käske@vku.de

Nils Weil
Referent Wärmemarkt
Telefon: +49 30 58580-388
E-Mail: weil@vku.de